

zelfallgerechtigkeit als Aufgabe zuweist, muss der Tatrichter mit der Erkenntnis leben, dass die letztere im Wesentlichen dem Richter obliegt, der dem Angeklagten ins Auge sieht. Für Fragestellungen, die sich im Grenzbereich zwischen Tatsachenfeststellung und rechtlicher Würdigung befinden, akzeptiert die Autorin die ausnahmsweise Verschiebung der Letztentscheidungskompetenz auf die Ebene der Tatgerichte. (hl)

Eric Hilgendorf; Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu (Hrsg.): Verrohung der Kommunikation? Verrohung des Strafrechts? Berlin: Duncker & Humblot 2025. 139 S. (Schriften zum Strafrechtsvergleich; Bd. 24) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19345-5 € 69,90; E-Book: € 69,90

Der Band gibt die Beiträge einer Tagung an der Universität des Saarlandes vom 5./6. Mai 2023 wieder. Schon der Titel macht das dialektische Verhältnis deutlich zwischen den Taten, die Gegenstand der Erörterung über eine sich gesellschaftlich verbreitende Erscheinung sind, sowie den politischen und rechtlichen Reaktionen, die nach der Aufgabe des Strafrechts sanktionierenden wie präventiven Zielen dienen sollen. Die ins Auge zu fassenden Bereiche sind vielfältig. Die Palette reicht von der Frage, was Schutzobjekt einer Strafnorm ist, über die Reichweite der Befugnis, zur Aufklärung einer Tat in private Bereiche Verdächtiger einzudringen, bis zur Wirksamkeit der geschaffenen Normen. Dabei spielt nicht nur das deutsche, sondern auch das europäische Recht eine Rolle. Die Grenzlosigkeit der Auswirkungen einer Hassrede, von manipulierten oder schlicht erfundenen „Tatsachen“ verlangt nach einer weiten Geltung des Rechts. Die Problematik beginnt schon bei allgemein geläufigen Begrifflichkeiten. Die „Ehre“ eines Menschen ist weltweit in unterschiedlichen Kulturen ein anerkannter Wert, gleichwohl historisch – vom Duellwesen im 19. Jahrhundert bis zum Missbrauch durch die Nationalsozialisten – zu sehr belastet, als dass man ihn ohne Weiteres als Schutzobjekt einer Strafnorm verwenden kann. Hilgendorf schlägt daher in einem bemerkenswerten Beitrag vor, den Begriff „Ehre“ durch „Respekt“ zu ersetzen, um die Belastungen zu vermeiden und einen moderneren, universelleren und rechtlich klareren Begriff zu verwenden, der besser in die heutige Gesellschaft passt. Die Dimensionen macht der Beitrag von Anja Schmidt deutlich, wonach allein zwischen 2019 und 2021 einer Studie des Bündnisses gegen Cybermobbing zufolge die Zahl der Opfer von Cybermobbing um 13,6 % zugenommen hat. Der Griff zu Alkohol, Medikamenten oder Drogen, bei 15 % der Befragten sogar Suizidgedanken waren die Folgen bei den Geschädigten. Schmidt wie Hilgendorf nehmen den sog. Drachenlord als Beispiel für Mobbing im Netz, das konkrete Ausmaße in

der realen Welt nach sich zieht – mit sozialen und physischen Zerstörungen. Aber nicht nur individuelle, auch kollektive Folgen können sich einstellen und damit einen Cybermobbing-Tatbestand zum Gegenstand politischen Gebrauchs machen. Das ist in sonderbar dann der Fall, wenn die Strafvorschrift sehr weit und unbestimmt gefasste Merkmale der Strafbarkeit enthält. Hier halten die Autoren auch Umschau nach den gesetzlichen Regeln in den deutschsprachigen Nachbarländern und der Türkei. Auch wenn es ein Fachbuch ist, enthält die Schrift viele Anregungen zur Diskussion unter Nichtjuristen. Schöffen müssen sich schließlich damit beschäftigen, welches Verhalten gemessen an den gesetzlichen Merkmalen strafwürdig ist oder nicht. Wie der Rezensent aus seiner anwaltlichen Praxis weiß, ist das Verhältnis von digital-virtuellen Verletzungen zu körperlichen Verletzungen auch in der (berufs-)richterlichen Praxis noch nicht überall angekommen. (hl)

Ricarda Henriette Seifert: Hassrede in sozialen Netzwerken. Berlin: Duncker & Humblot 2024. 385 S. (Internet und digitale Gesellschaft; Bd. 60) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19114-7 € 99,90; E-Book: € 99,90

Die *Causa Künast* gab einen wesentlichen Anstoß zu der 2021 von der Berliner Humboldt-Universität angenommenen Dissertation, die sich mit der Regulierung digitaler Hassreden (nicht Fake News) in Zivil-, Straf- und Verfassungsrecht befasst. Insbesondere die Herabwürdigung exponierter Personen des öffentlichen Lebens habe ein unvorstellbar hohes Niveau erreicht, stellt die Autorin fest. Dagegen gerichtete Strafvorschriften werden ausdrücklich begrüßt. Der Staat habe eine Schutzpflicht vor „illegaler Hassrede“ durch wirksam ausgestaltetes Recht. Dieses muss sich den durch die digitalen Möglichkeiten veränderten Gegebenheiten anpassen. Bei der Abwägung zwischen dem, was von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, und dem zum Schutz des Persönlichkeitsrechts Verbote sei eine neue Grenzziehung erforderlich. Schwierigkeiten bereiten vor allem Probleme bei der Feststellung der Täteridentität, bei der gerichtlichen Durchsetzung zudem die Verfahrensdauer. Die Ermittlungen könnten durch Konzepte zur Speicherung der für die Ermittlung notwendigen IP-Adressen bei unabhängigen Stellen gefördert werden. Die Einführung einer Pflicht zum Klarnamen lehnt die Autorin allerdings ab. Für die zivilrechtliche Rechtswahrung sollte der Gesetzgeber Rahmenvorgaben für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen präzisieren. Diese bieten dann die Basis für Inhaltsentfernungen von Plattformen durch deren Anbieter. Diese müssten frühzeitig einschreiten; ein gewisses Übermaß an Löschungen („Overblocking“) sei dabei als unvermeidbar hinzunehmen. Sie sieht bei dieser Auffassung das BVerfG an ihrer Seite, das